

Regierungsratsbeschluss

vom 29. April 2003

Nr. 2003/638

Genehmigung des Vertrages zwischen den Einwohnergemeinden Schnottwil, Biezwil und Lütterswil/Gächliwil über die Regionalfeuerwehr Oberer Bucheggberg

1. Feststellungen

An den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde Schnottwil vom 12. Dezember 2002, der Einwohnergemeinde Biezwil vom 16. Dezember 2002 und der Einwohnergemeinde Lütterswil/Gächliwil vom 11. Dezember 2002 wurde der Vertrag über die Zusammenlegung der drei Feuerwehren zur Regionalfeuerwehr Oberer Bucheggberg (RFOBBB) und das dazugehörige Feuerwehrreglement genehmigt. Vertrag und Reglement wurden von der Gebäudeversicherung des Kantons Solothurn geprüft.

Am 13. Februar 2003 wurde der Fusionsvertrag bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung zur Genehmigung eingereicht. Das Feuerwehrreglement wurde durch Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 7. April 2003 genehmigt, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Fusionsvertrages durch den Regierungsrat.

2. Erwägungen

Nach § 71 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) hat jede Gemeinde eine Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten. Wo es jedoch die Verhältnisse rechtfertigen, können sich mehrere Gemeinden im gegenseitigen Einverständnis zur Organisation einer einzigen Feuerwehr zusammenschliessen. Dazu bedarf es der regierungsrätlichen Genehmigung.

Laut § 164 lit. b. Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind nach § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Das kantonale Feuerwehrinspektorat befürwortet grundsätzlich Bestrebungen zum Zusammenschluss von Feuerwehren, sofern die Verhältnisse dies zulassen und der Zusammenschluss im Einklang mit dem genehmigten kantonalen Konzept Feuerwehr 2000 steht. Der Zusammenlegung der Feuerwehren

Schnottwil, Biezwil und Lüterswil/Gächliwil zur Regionalfeuerwehr Oberer Bucheggberg kann in diesem Sinne entsprochen werden.

Allerdings ist es nicht möglich, in § 14 des Vertrages anstelle des in der Sache zuständigen Verwaltungsgerichts eine Schlichtungsstelle einzusetzen. Diese kann aber zwischengeschaltet werden, was sehr zu empfehlen ist, so dass nicht jede vermögensrechtliche Streitigkeit sofort gerichtlich entschieden werden muss. Der Wortlaut von § 14 lautet demnach wie folgt:

§ 14 Vermögensrechtliche Streitigkeiten

In vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden wird die Solothurnische Gebäudeversicherung als Schlichtungsstelle angerufen. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet das kantonale Verwaltungsgericht.

Im Weiteren kann in § 16 das Einverständnis der übrigen Vertragsgemeinden nicht Voraussetzung für den Austritt einer Gemeinde aus der Regionalfeuerwehr Oberer Bucheggberg sein. Satz 2 von § 16 „Mit Einverständnis der Vertragsgemeinden“ ist zu streichen.

Sodann wird der vorliegende Vertrag nicht durch das Volkswirtschaftsdepartement, sondern durch den Regierungsrat genehmigt. § 17 muss dahingehend geändert werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 71 Abs. 2 GVG, § 165 Abs. 2 GG und § 18 Absatz 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11)

- 3.1 Der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Schnottwil, Biezwil und Lüterswil/Gächliwil über den Zusammenschluss ihrer Feuerwehren zur Regionalfeuerwehr Oberer Bucheggberg wird unter Vorbehalt der nachstehend verfügten Korrekturen genehmigt.
- 3.2 Die §§ 14, 16 und 17 sind im Sinne der Erwägungen zu korrigieren.
- 3.3 Die Korrekturen gemäss Ziff. 3.2 erfolgen von Amtes wegen. Sie sind daher bindend und brauchen den Gemeindeversammlungen nicht mehr zur Beschlussfassung unterbreitet zu werden. Sie treten auf den 1. Januar 2004 in Kraft.
- 3.4 Der Solothurnischen Gebäudeversicherung ist ein bereinigtes Exemplar des Vertrages einzureichen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung für EG Schnottwil, 3253 Schnottwil

Genehmigungsgebühr Fr. 200.-- (KST 46800 / KA 439000)

Fr. 200.--

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch die Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Solothurnische Gebäudeversicherung (2), mit 1 gen. Vertrag

Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Rolf Witschi, Simplonstrasse 6, 2540 Grenchen

Bezirksfeuerwehrverband Bucheggberg, Heinz Aebi, Chäle 48, 4586 Kyburg-Buchegg

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Biezwil, 4585 Biezwil, mit 1 gen. Vertrag (**lettre signature**)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Lüterswil/Gächliwil, 4584 Lüterswil/Gächliwil mit 1 gen. Vertrag (**lettre signature**)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Schnottwil, 3253 Schnottwil mit 1 gen. Vertragskopie (**mit Rechnung, lettre signature**)